



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0877/2013

|             |            |        |            |
|-------------|------------|--------|------------|
| Amt:        | Hauptamt   | Datum: | 16.12.2013 |
| Bearbeiter: | Zschippang | AZ:    | 124.2      |

| Beratungsfolge       | Termin     | Behandlung       |              |
|----------------------|------------|------------------|--------------|
| Verwaltungsausschuss | 27.01.2014 | nicht öffentlich | Vorberatung  |
| Gemeinderat          | 12.02.2014 | öffentlich       | Entscheidung |

### Gegenstand der Vorlage

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage 2014

### Sachverhalt:

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Weinböhlaer Gewerbetreibende und der Fest und Heimatverein haben die Sonntage 30. März 2014 (Frühlingsfest der Händler), 18. Mai 2014 (Blütenfest der Händler), 06. Juli 2014 (Sommerfest der Händler) und den 12. Oktober 2014 (Oktoberfest der Händler) vorgeschlagen. An diesen Sonntagen werden dem Besucher traditionell kulturelle Unterhaltungen geboten.

Weiterhin sind die Gemeinden ermächtigt, ebenso mittels Erlass einer Rechtsverordnung, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für dieses Gebiet verbraucht.

Im Falle des Weihnachtsmarktes sind es die Verkaufsstellen an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße.

Die Gewerbetreibenden und der Fest und Heimatverein haben dafür den 07. Dezember 2014 vorgeschlagen.

## **Beschlussvorschlag:**

### **Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage 2014**

Aufgrund § 8 Abs.1 SächsLadÖffG (SächsGVBl. Jg.2010 Bl.-Nr.14 S.338 Fsn-Nr.:601-10/2 Fassung gültig ab:01.03.2012) wird verordnet:

Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Gemeinde Weinböhla aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

30. März 2014 (Frühlingsfest der Händler),  
18. Mai 2014 (Blütenfest der Händler),  
06. Juli 2014 (Sommerfest der Händler),  
12. Oktober 2014 (Oktoberfest der Händler),

(Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen begründet sich hier in der bestehenden Tradition dieser Volksfeste.)

Aufgrund § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG wird verordnet, dass am 07. Dezember 2014 die Geschäfte aus Anlass des Weihnachtsmarktes an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden dürfen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Weinböhla, den 12.02.2014

Franke  
Bürgermeister